

**Promotionsordnung Dr. rer. nat.  
am Fachbereich 5  
- Wirtschaftswissenschaften -  
der Universität Essen  
Vom 19. Dezember 2002**

Verkündungsblatt S. 121

**zuletzt geändert durch Artikel I der zweiten Ordnung zur Änderung vom 28. Februar 2006  
(Verkündungsblatt Jg. 4, 2006 S. 177)**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 97 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), geändert durch Gesetz vom 27. September 2001 (GV. NRW. S. 812), hat die Universität-Gesamthochschule Essen, nachstehend Universität Essen genannt, die folgende Promotionsordnung erlassen:

**Übersicht**

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Ziel der Promotion
- § 3 Zuständigkeit
- § 4 Promotionsausschuss
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Zulassungsverfahren
- § 7 Dissertation
- § 8 Promotionsverfahren
- § 9 Disputation
- § 10 Bewertung der Promotionsleistungen
- § 11 Promotionsurkunde
- § 12 Vervielfältigung bzw. Veröffentlichung, Abschluss des Verfahrens
- § 13 Ehrenpromotion
- § 14 Ungültigkeit des Promotionsverfahrens und Aberkennung des Doktorgrades
- § 15 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

**§ 1  
Doktorgrad**

- (1) Der Fachbereich 5 der Universität Essen verleiht auf Grund dieser Promotionsordnung den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.).
- (2) Persönlichkeiten, die außergewöhnliche und anerkannte Leistungen in der Forschung erbracht haben, kann der Grad und die Würde einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h.c.) verliehen werden. Einzelheiten regelt § 13.

**§ 2  
Ziel der Promotion**

- (1) Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel gemäß § 81 HG hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen.
- (2) Die Befähigung wird auf Grund
  - einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation)und
  - einer mündlichen Prüfung (Disputation) festgestellt.

**§ 3  
Zuständigkeit**

Zuständig für die Durchführung eines Promotionsverfahrens ist der Fachbereich 5.

**§ 4<sup>1</sup>  
Promotionsausschuss**

- (1) Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften richtet einen ständigen Promotionsausschuss ein, der für ihn die Promotionsverfahren durchführt. Der Promotionsausschuss setzt sich zusammen aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, zwei weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der Professorinnen, Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter. Die Amtszeit des Promotionsausschusses entspricht der des Fachbereichsrates. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Fachbereichsrat auf dessen konstituierender Sitzung auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedergruppe gewählt. Mit Ausnahme der wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder des wissenschaftlichen Mitarbeiters müssen die Mitglieder des Promotionsausschusses die Berechtigung zur Beteiligung an Promotionsverfahren besitzen.
- (3) Die Berechtigung zur Beteiligung an Promotionsverfahren besitzen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren und

<sup>1</sup> zuletzt geändert durch Ordnung vom 28.02.2006

Privatdozentinnen und Privatdozenten. Die Berechtigung gilt auch für den Fall des Weggangs einer der vorgenannten Personen hinsichtlich der Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt des Weggangs bereits zum Promotionsverfahren zugelassen sind.

(4) Der Fachbereich kann im Einzelfall weiteren Personen die Teilnahme an Promotionsverfahren einräumen. § 95 Abs. 1 Satz 2 HG ist zu beachten.

(5) Über das Vorliegen der wissenschaftlichen Leistungen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 2 befindet die Habilitationskommission für das Fach Informatik auf der Grundlage der entsprechenden Habilitationsordnung.

(6) Der Promotionsausschuss konstituiert sich innerhalb von vier Wochen nach seiner Wahl. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden drei weitere Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung des Prüfungsausschusses, wirkt die Vertreterin oder der Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur mit, wenn sie oder er selbst promoviert ist.

#### **§ 5**

##### **Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer einen einschlägigen Studiengang mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern mit mindestens der Note „gut“ (2,5 oder besser) bestanden hat. Einschlägig sind Diplomabschlüsse, Masterabschlüsse, staatliche Abschlüsse oder gleichwertige ausländische Abschlüsse in einer informatischen Fachrichtung (bspw. Informatik, Wirtschaftsinformatik, Systems Engineering) oder in einem Studiengang mit ausgeprägtem informatischem Schwerpunkt. Die Feststellung nach Satz 1 trifft der Promotionsausschuss auf begründeten Vorschlag von zwei Mitgliedern der Lehrinheit Informatik mit der Qualifikation nach § 4 Abs. 3 oder 4, von denen mindestens eins Professorin oder Professor nach § 46 Abs. 1 Nr. 4a HG sein muss.

(2) Zur Promotion wird unter gleichen Voraussetzungen hinsichtlich der Einschlägigkeit auch zugelassen, wer einen Studiengang mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern mit mindestens der Note „gut“ (2,5 oder besser) bestanden hat, sowie

a. durch zusätzliche Prüfungen den erfolgreichen Abschluss von angemessenen, auf die Promotion vorbereitenden einschlägigen Studien nachweist. Umfang und Inhalt der Prüfungsleistungen bestimmt nach Anhörung der Bewerberin oder des Bewerbers der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung der Anforderungen an Bewerberinnen und Bewerber gemäß Absatz 1;

oder

b. ein einschlägiges Ergänzungsstudium im Sinne des § 88 Abs. 2 HG nachweist.

Auf Antrag einer Professorin oder eines Professors mit besonderen Forschungsleistungen (§ 4 Abs. 3 und 4) kann der Promotionsausschuss Ausnahmen von der Note gut (2,5 oder besser) zulassen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht bereits auf Grund des Erststudiums die Promotionsberechtigung gemäß Absatz 1 oder 2 besitzen, werden zur Promotion zugelassen, wenn sie durch zusätzliche Prüfungen den erfolgreichen Abschluss von angemessenen, auf die Promotion vorbereitenden einschlägigen Studien nachweisen. Umfang und Inhalt der Prüfungsleistungen bestimmt nach Anhörung der Bewerberin oder des Bewerbers der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung der notwendigen informatischen Grundlagen für das von der Bewerberin bzw. dem Bewerber gewählte Promotionsgebiet.

(4) Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienabschlüssen, die an ausländischen Hochschulen erworben wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Promotionsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen über die Gleichwertigkeit. Er kann nach Absatz 1 Satz 4 bis 6 verfahren.

#### **§ 6**

##### **Zulassungsverfahren**

(1) Die Zulassung zur Promotion erfolgt auf Grund eines an die zuständige Vorsitzende oder den zuständigen Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richtenden Antrags.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. die Nachweise gemäß § 5,
2. das zum Studium berechtigende Zeugnis,
3. ein Lebenslauf,
4. eine Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
5. die Dissertation in drei Exemplaren,
6. eine schriftliche Erklärung der Antragstellerin oder des Antragstellers, welcher Hilfsmittel sie oder er sich bedient hat und dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst hat,
7. die Erklärung eines derzeitigen oder ehemaligen Mitglieds der Universität Essen mit der Qualifikation nach § 4 Abs. 3 bzw. 4, das das Arbeitsgebiet, dem das vorgesehene Thema zuzuordnen ist, in Forschung und Lehre vertritt, dass es diesen Antrag befürwortet; bei ehemaligen Mitgliedern muss die Qualifikation nach § 4 Abs. 3 bzw. 4 bereits während der Mitgliedschaft in der Universität Essen bestanden haben. Das genannte Mitglied soll der Lehrinheit Informatik angehören oder angehört haben;
8. eine Erklärung über die laufenden oder früheren Promotionen und Promotionsversuche ggf. unter Angabe von Antragszeit, Fachbereich bzw. Fakultät und Thema.

(3) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses prüft die vorliegenden Unterlagen. Der Promotionsausschuss lehnt die Zulassung ab,

- a) wenn Unterlagen nach Absatz 2 fehlen, oder
- b) die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 nicht erfüllt sind.

(4) Die Antragstellerin oder der Antragsteller erhält innerhalb von drei Monaten über die Annahme oder Ablehnung einen schriftlichen Bescheid, der im Fall der Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(5) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses informiert die Rektorin oder den Rektor und die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs 5.

### **§ 7 Dissertation**

(1) Die Dissertation ist die schriftliche Darstellung einer selbständigen wissenschaftlich beachtlichen Arbeit, die ein Thema behandelt, das überwiegend der Informatik zuzuordnen ist.

(2) Aus der Dissertation müssen alle benutzten Quellen und Hilfsmittel im Einzelnen ersichtlich sein.

(3) Teile der Arbeit, die von der Autorin oder dem Autor bereits veröffentlicht wurden, müssen als solche gekennzeichnet sein.

(4) Arbeiten, die bereits Prüfungszwecken gedient haben, dürfen nicht als Dissertation eingereicht werden.

(5) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

(6) Die Dissertation ist maschinengeschrieben und gebunden einzureichen.

### **§ 8 Promotionsverfahren**

(1) Mit der Annahme des Zulassungsantrages ist das Promotionsverfahren eröffnet.

(2) Der Promotionsausschuss bestellt einen Prüfungsausschuss, bestehend aus einer oder einem Vorsitzenden und zwei Gutachterinnen und/oder Gutachtern. Die oder der Vorsitzende und die Gutachterinnen und Gutachter müssen die Qualifikation nach § 4 Abs. 3 oder 4 besitzen, die Professorinnen und Professoren mit der Qualifikation nach § 46 Abs. 1 Nr. 4a HG müssen in dem Prüfungsausschuss mehrheitlich vertreten sein. Zusätzlich kann eine weitere Professorin oder ein weiterer Professor als beratendes Mitglied bestellt werden. Die oder der Vorsitzende muss der Lehrereinheit Informatik angehören. Eine oder einer der Gutachterinnen und Gutachter ist das in § 6 Abs. 2 Nr. 7 genannte derzeitige oder ehemalige Mitglied der Hochschule. Sie oder er muss der Lehrereinheit Informatik des zuständigen Fachbereichs angehören oder angehört haben. Die Gutachterinnen und Gutachter werden unverzüglich nach Eröffnung des Promotionsverfahrens bestellt.

(3) Die Gutachten über die Dissertation sollen spätestens drei Monate nach Eröffnung des Verfahrens vorliegen. Bei Fristüberschreitung ist eine neue Gutachterin oder ein neuer Gutachter zu bestellen. Die Gutachten müssen einen Prädikatsvorschlag gemäß § 10 enthalten.

(4) Differieren die Prädikatsvorschläge um mehr als eine Einheit oder hält eine oder einer der Gutachterinnen oder Gutachter die Dissertation für nicht ausreichend, so bestellt der Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter. Diese oder dieser muss das Gebiet der Dissertation in Forschung und Lehre vertreten und die Qualifikation gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 4a HG besitzen. Schlagen mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter das Prädikat „nicht ausreichend“ vor, so gilt das Verfahren nach Beendigung der Auslagefrist als nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses erteilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller hierüber einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(5) In besonderen Fällen kann der Promotionsausschuss, über die Fälle des Absatzes 4 hinaus, bis zu zwei zusätzlichen Gutachterinnen oder Gutachter heranziehen.

(6) Auf Grund der erstellten Gutachten kann der Prüfungsausschuss die Dissertation zur Überarbeitung zurückgeben. Die Änderungsvorschläge müssen schriftlich fixiert sein. Für die Überarbeitung ist im Einvernehmen mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine angemessene Frist festzulegen. Macht sie oder er von der Möglichkeit zur Überarbeitung fristgerecht Gebrauch, so begutachtet der Prüfungsausschuss erneut die Dissertation. Ein erneuter Beschluss zur Einräumung der Möglichkeit einer Überarbeitung der Dissertation ist unzulässig. Hat die Antragstellerin oder der Antragsteller die Frist für die Überarbeitung der Dissertation ohne triftigen Grund nicht eingehalten, so gilt das Verfahren als nicht bestanden.

(7) Nach Eingang der Gutachten liegt die Dissertation im Dekanat des Fachbereichs vier Wochen aus. Die Auslage ist hochschulöffentlich. Die Auslage ist in geeigneter Weise rechtzeitig anzuzeigen. Die Professorinnen und die Professoren des Fachbereiches 5 sind über die Auslage rechtzeitig in Textform zu benachrichtigen.

(8) Den Professorinnen, den Professoren und den habilitierten Mitgliedern des Fachbereichs 5 ist Einsicht in die Gutachten zu gewähren. Sie können innerhalb der Auslagefrist sowie noch während der unmittelbar anschließenden Woche schriftlich Stellung dazu nehmen. Eingegangene Stellungnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu erörtern.

### **§ 9 Disputation**

(1) Unverzüglich nach Ablauf der Frist für die Stellungnahme findet die Disputation statt. Der Termin wird der Kandidatin oder dem Kandidaten sowie allen Professorinnen, Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten des Fachbereichs 5 mindestens zwei Wochen vorher durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt. Die Disputation wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geleitet.

(2) In der Disputation soll die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation und ihre Einbindung in ihr oder sein Fachgebiet in einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung vertreten. Unter Wahrung des Zusammenhangs mit der Dissertation wird der Doktorandin oder dem Doktoranden dabei Gelegenheit gegeben, die Tiefe und Breite ihres oder seines Wissens in ihrem oder seinem Fachgebiet an vom Prüfungsausschuss ausgewählten Beispielen unter Beweis zu stellen.

(3) Bei der Disputation gelten die folgenden Verfahrensregeln:

1. Die Dauer der Disputation beträgt in der Regel eine Stunde.
2. Die Prüfung wird von den anwesenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses (d.h. von der oder dem Vorsitzenden und mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachtern) durchgeführt. Neben den vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfern oder Prüferinnen sind auch alle übrigen Professorinnen, Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten des Fachbereichs 5 im Rahmen der einstündigen Disputationsdauer berechtigt, Fragen zu stellen. Die oder der Vorsitzende kann zusätzlich Fragen aus dem Auditorium zulassen.
3. Die Disputation ist für den Lehrkörper und die Doktorandinnen und Doktoranden der Universität Essen öffentlich.
4. Über die Disputation wird ein Protokoll angefertigt; es ist Bestandteil der Prüfungsakten.
5. Die Bewertung der Disputation erfolgt gemäß § 10 Abs. 1.

(4) Erscheint die Kandidatin oder der Kandidat unentschuldigt nicht zur Disputation, so gilt das Verfahren als nicht bestanden. Bei vorliegenden triftigen Gründen wird ein neuer Termin festgelegt.

(5) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Disputation kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Jahres stattfinden.

### § 10

#### Bewertung der Promotionsleistungen

(1) Die Bewertung der Promotionsleistungen erfolgt mit den Prädikaten:

„mit Auszeichnung“ (summa cum laude)

„sehr gut“ (magna cum laude)

„gut“ (cum laude)

„bestanden“ (rite)

„nicht ausreichend“

(2) Unter maßgeblicher Berücksichtigung der Prädikatsvorschläge der Gutachterinnen und Gutachter, des Verlaufs der Disputation sowie eventuell eingegangener Stellungnahmen setzt der Prüfungsausschuss im Anschluss an die Disputation das Gesamtprädikat fest. Die Prädikatfindung ist im Protokoll darzulegen.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt der Kandidatin oder dem Kandidaten das Ergebnis unverzüglich mit. Binnen zwei Wochen erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses eine schriftliche Mitteilung, die mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

### § 11

#### Promotionsurkunde

(1) Die Promotionsurkunde wird auf den Tag des Abschlusses der Prüfung ausgestellt und erst durch die Dekanin oder den Dekan ausgehändigt, wenn die in § 12 aufgeführten Pflichtexemplare abgeliefert worden sind. Die Promotionsurkunde muss folgende Angaben enthalten:

1. die Bezeichnung des Promotionsfaches „Informatik“,
2. Name, Geburtsdatum und Geburtsort der Antragstellerin oder des Antragstellers,
3. die Bezeichnung des verliehenen Doktorgrades,
4. das Thema der Dissertation,
5. das verliehene Gesamtprädikat,
6. Datum,
7. Unterschrift der Rektorin oder des Rektors und der Dekanin oder des Dekans,
8. Siegel der Hochschule.

(2) Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann ihr oder ihm durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses eine Bescheinigung über die bestandene Prüfung ausgestellt werden.

(3) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde ist die Promotion vollzogen. Dadurch erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller das Recht, den Doktorgrad zu führen.

### § 12

#### Vervielfältigung bzw. Veröffentlichung, Abschluss des Verfahrens

(1) Hat der Prüfungsausschuss die Promotionsleistungen als bestanden bewertet, so ist die Dissertation zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt durch die unentgeltliche Abgabe an die Universitätsbibliothek von

- a) 40 Exemplaren bei Eigendruck (Buch- oder Fotodruck) ohne Vertrieb über den Buchhandel oder
- b) sechs Belegexemplaren bei Veröffentlichung ohne Gewährung eines Druckkostenzuschusses aus öffentlichen Mitteln in einer Zeitschrift, einer Schriftenreihe oder als selbständige Monographie, die im Buchhandel vertrieben werden, oder
- c) 20 Exemplaren, wenn die Dissertation von einem gewerblichen Verlag vertrieben wird und dafür ein Druckkostenzuschusses aus öffentlichen Mitteln gewährt wurde, oder
- d) drei Exemplaren in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie und 50 weiteren Kopien in Form von Mikrofilm oder
- e) vier gebundenen Exemplaren und zugleich der elektronischen Version der Dissertation, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind.

In den Fällen der Buchstaben a, d und e überträgt die Kandidatin oder der Kandidat mit der Ablieferung an die Universitätsbibliothek gleichzeitig dieser das Recht, weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

Die Veröffentlichung muss den Vermerk enthalten, dass es sich um eine im Fachbereich 5 der Universität Essen von der Antragstellerin oder dem Antragsteller (mit Geburtsort) vorgelegte Dissertation zum Erwerb des Grades Dr. rer. nat. handelt, sowie das Datum der mündlichen Prüfung und die Namen der Gutachterinnen und/oder Gutachter.

(2) Die Veröffentlichung hat in der Regel innerhalb von einem Jahr zu erfolgen. In besonderen Fällen kann der Promotionsausschuss eine Ausnahme gestatten.

(3) Bei Abschluss oder Abbruch des Verfahrens werden die Rektorin oder der Rektor und die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs 5 informiert.

### **§ 13 Ehrenpromotion**

(1) Persönlichkeiten, die außergewöhnliche und anerkannte Leistungen in der Forschung erbracht haben, kann der Grad und die Würde einer Doktorin/eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h.c.) verliehen werden.

(2) Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht Mitglied der Universität Essen sein.

(3) Das Ehrenpromotionsverfahren wird auf Antrag eingeleitet. Antragsberechtigt ist jede Professorin und jeder Professor des Fachbereichs 5. Auf den Antrag hin setzt der Fachbereichsrat eine Kommission ein, die eine Empfehlung erarbeitet. Die Zusammensetzung der Kommission richtet sich nach § 4 Abs. 1. Vor Abgabe ihrer Empfehlung gibt die Kommission allen Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Gelegenheit zur Stellungnahme.

(4) Über die Verleihung des Ehrendoktorgrades entscheiden der Fachbereichsrat sowie alle Mitglieder mit der Qualifikation nach § 4 Abs. 3 bzw. 4. Für die Verleihung bedarf es der einfachen Mehrheit im Fachbereichsrat sowie der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Fachbereichs mit der Qualifikation nach § 4 Abs. 3 bzw. 4. Weiterhin ist die Zustimmung des Senats erforderlich. Von den Mitgliedern des Fachbereichsrats sind nur diejenigen stimmberechtigt, die selbst promoviert sind. Die Stimmberechtigten, die nicht Mitglieder des Fachbereichsrats sind, geben ihre Stimme in der entsprechenden Sitzung des Fachbereichsrats ab. Für die Feststellung der Mehrheiten unter den Mitgliedern des Fachbereichs mit der Qualifikation nach § 4 Abs. 3 bzw. 4 ist auch schriftliche Stimmabgabe möglich.

(5) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichen einer durch die Rektorin oder den Rektor und die Dekanin oder den Dekan unterzeichneten Urkunde vollzogen, in der die wissenschaftlichen Leistungen der zu promovierenden Persönlichkeit gewürdigt werden.

### **§ 14**

#### **Ungültigkeit des Promotionsverfahrens und Aberkennung des Doktorgrades**

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Antragstellerin oder der Antragsteller bei der Eröffnung des Promotionsverfahrens oder im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so hat der Promotionsausschuss das Verfahren für ungültig zu erklären.

(2) Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat auf Vorschlag des Promotionsausschusses.

### **§ 15**

#### **Gemeinsame Promotion mit ausländischen Bildungseinrichtungen**

(1) Das Promotionsvorhaben kann gemeinsam mit ausländischen Bildungseinrichtungen durchgeführt werden, wenn

- a) die Antragstellerin oder der Antragsteller die Voraussetzungen für eine Zulassung zum Promotionsverfahren nach dieser Ordnung erfüllt;
- b) die ausländische Bildungseinrichtung nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt und
- c) der von ihr zu verleihende akademische Grad im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes anzuerkennen wäre.

(2) Die Durchführung des gemeinsamen Promotionsverfahrens soll generell oder für den Einzelfall vertraglich geregelt werden. Die vertraglichen Regelungen gelten neben den Bestimmungen dieser Promotionsordnung. Bei ihrer Vereinbarung sind für Anforderungen und Verfahren zur Sicherstellung der Gleichwertigkeit die Regelungen dieser Promotionsordnung zu berücksichtigen.

### **§ 16**

#### **In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Essen in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichs 5 vom 10.12.2002.

Essen, den 19. Dezember 2002

Der Rektor  
der Universität Essen:

Univ.-Prof. Dr. Karl-Heinz Jöckel